



BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

Voraussetzung für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Betreuungsgutschriften haben den Zweck, Personen, die sich um pflegebedürftige Verwandte kümmern, eine höhere Rente zu erreichen. Diese Gutschriften werden auf dem individuellen Konto der betreuenden Person gutgeschrieben und bei der Berechnung der AHV- oder IV-Rente berücksichtigt.

Folgende Bedingungen müssen für 2021 erfüllt sein :

- Die pflegende Person muss im gleichen Haushalt leben wie die gepflegte Person oder in der Nähe wohnen (höchstens 30 Km entfernt oder Erreichbarkeit nicht länger als 1 Stunde).
- Pflegende und gepflegte Person müssen nahe Verwandte sein (Ehegatte, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Grosseltern, Schwiegereltern, Kinder). Bei Lebenspartnern muss diese Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt leben.
- Pflegebedürftigkeit: die gepflegte Person muss Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades haben.
- Keine Gutschrift wird gewährt, wenn die pflegende Person bereits in den Genuss von Erziehungsgutschriften kommt (Kinder unter 17 Jahren).
- Sie haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften, wenn sie die pflegebedürftige Person während mindestens 180 Tagen im Jahr betreuen.